

**MAV - INFO**

**Nr.  
151**

**Information  
der  
MAV-Schulen**

Ausgabe: Dezember 2020



## Maskenpflicht an den Schulen

Seit Mittwoch, dem 18.11.2020, gilt an allen weiterführenden und beruflichen Schulen im Land Berlin laut dem Corona Stufenplan eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Schülerinnen und Schüler sowie für das gesamte pädagogische und nichtpädagogische Personal. Damit hat sich aus arbeitsschutzrechtlicher Sichtweise eine neue Situation ergeben. Der Dienstgeber muss nach Meinung der MAV nunmehr Mund-Nasen-Bedeckungen für diese Mitarbeiter/innen zur Verfügung stellen. Wir sind diesbezüglich mit unserem Dienstgeber im Gespräch, mit dem Ziel, dass es notwendigerweise FFP2-Masken sein sollten. Der Berliner Senat hatte schon 480.000 Mund-Nasen-Bedeckungen über die Bezirke für die Schulen (auch für unsere kath. Schulen) zur Verfügung gestellt. Die Auslieferung weiterer Kontingente erfolgt/wohl in dieser Woche. Wenn dann abschließend feststeht, wie hoch der Anteil von FFP2-Masken an den Senatslieferungen ist, wird sich unser Dienstgeber ggf. um weitere Lieferungen bemühen. Wir sind nach den konstruktiven Gesprächen zuversichtlich, dass unser Dienstgeber seiner besonderen Fürsorgepflicht gegenüber dieser Mitarbeitergruppe nachkommen wird.

## Corona-Tests

Kolleginnen und Kollegen haben die MAV-Schulen über Ereignisse an unseren Schulen informiert, die folgende Klarstellung erforderlich macht. Bei einem vom Dienstgeber angeordneten Corona-Test muss auch der Dienstgeber die Kosten übernehmen. Für Kosten von Corona-Tests, die man eigenverantwortlich veranlasst hat, um zum Beispiel schneller wieder seine Arbeit aufnehmen zu können, müssen Sie höchstwahrscheinlich selber aufkommen. Grundsätzlich ist es auch sehr fraglich, ob z.B. ein negativer PCR-Test oder ein Schnelltest die verordnete häusliche Quarantäne dann auch positiv beeinflussen kann. Hier müsste es eine verbindliche Aussage des Gesundheitsamtes geben,

sonst könnte die eigenmächtige, vorzeitige Beendigung der Quarantäne bußgeldpflichtig sein.

Sie sollten also entsprechend der Pandemiebestimmungen grundsätzlich die Anweisungen des Gesundheitsamtes bzw. der Schulleitung befolgen. Alle Folgen und Kosten müssen dann auch das Gesundheitsamt bzw. unser Dienstgeber verantworten bzw. tragen.

## Mehrarbeit

Da leider nicht an allen Schulen das Problem der Doppelbelastung durch den Präsenzunterricht und durch das zusätzliche „Schulisch angeleitete Lernen zu Hause“ für SuS derselben Lerngruppen von den Schulleitungen erkannt und dem Problem entgegengewirkt wird, haben wir auch diesbezüglich das Gespräch mit unserem Dienstgeber gesucht. Wir haben darauf hingewiesen, dass diese erheblichen zusätzlichen Arbeitsbelastungen, so längerfristig nicht geleistet werden können und auf die Notwendigkeit der Abhilfe bzw. Minderung hingewiesen. Unverständlicherweise hört man zu diesem Thema weder vom Senat/Ministerium noch von den Gewerkschaften irgendetwas. Auf der Ebene der Schulabteilung werden aktuell Ideen diskutiert, die vielleicht etwas Abhilfe bringen könnten.

Unabhängigkeit von allen Überlegungen zur Reduzierung der Arbeitsbelastung möchten wir Sie noch einmal darauf hinweisen, dass es eine Dienstvereinbarung über die Verrechnung von Mehrarbeit bei teilzeit- und vollzeitbeschäftigten Lehrkräften gibt, die auch vom Generalvikar unterschrieben wurde und angewendet werden muss. Diese Dienstvereinbarung gilt selbstverständlich auch in der Pandemiezeit und Sie können sie jederzeit auf unserer Homepage nachlesen.

<https://www.mav-schulen-berlin.de/images/mav/ordnungen/2019-08->

## "Hauptstadtzulage"

Die so genannte "Hauptstadtzulage" in Höhe von 150,00 € ist eine außertarifliche, freiwillige Zahlung des Senats an seine Beschäftigtengruppen. Der Senat riskiert mit dieser außertariflichen Zahlung den Ausschluss aus der Tarifgemeinschaft der Länder. Wir als Beschäftigte an den Berliner kath. Schulen im Erzbistum haben keinen Rechtsanspruch auf diese Zahlung. Unsere Dienstvertragsordnung gibt dies zwar nicht zwingend her, trotzdem haben wir unseren Dienstgeber gebeten, eine Auszahlung zu prüfen, damit die Vergleichbarkeit und Konkurrenzfähigkeit mit den beschäftigten Lehrkräften beim Senat erhalten bleibt. Diese Prüfung findet wohl zurzeit statt; das Ergebnis steht aber noch aus.

## MAV-Wahl und Mitarbeiterversammlung 2021

die MAV-Schulen hat sich darauf verständigt, die Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitenden an den Schulen im Erzbistum Berlin im Jahr 2021 in Verbindung mit der MAV-Wahl auf Grund der Pandemiesituation am 3. und 4. März 2021 in Präsenz mit vorheriger Anmeldung durchzuführen. Der 5. März 2021 ist als Reservetermin vorgesehen, falls die Anmeldungen zu den beiden Terminen die Kapazitäten der geplanten Räumlichkeiten überschreiten sollten. Ob und wie die Mitarbeiterversammlung tatsächlich stattfinden wird, richtet sich dann nach der aktuellen Pandemiesituation. Die Wahl zur neuen Mitarbeitervertretung wird aber auf alle Fälle stattfinden, gegebenenfalls als reine Briefwahl.

**Die MAV-Schulen wünscht euch/Ihnen ein frohes Weihnachtsfest!**



**Bitte bleiben Sie gesund!  
Ihre MAV**